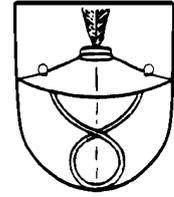


GEMEINDE HEERE

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL



HAUSORDNUNG

für das
„Haus der Dorfgemeinschaft“
Heere
(ehemaliges Feuerwehrhaus)

- ENTWURF - STAND 14.06.2021 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus (Name wird noch im Rahmen eines Wettbewerbs ergänzt) in Heere wird den Einwohnern aus dem Gemeindebereich im Rahmen von Aktivitäten der Sozialen Dorfentwicklung (SoDE Heere) zur Verfügung gestellt. Die Personen und Gruppen, die sich in dem Gemeindehaus treffen, handeln eigenverantwortlich.
- (2) Die Benutzung des Gemeinderäumes ist nicht von der Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Jugendorganisation abhängig.
- (3) Der Gemeinderaum ist in der Regel bedarfsorientiert geöffnet. Die Öffnungszeiten sollen von Sonntag bis Donnerstag 22:00 Uhr nicht überschreiten. Freitag und Samstag werden die Öffnungszeiten nicht beschränkt, auf die Einhaltung von § 5 Abs. 3 und 4 wird verwiesen.
- (4) Die Zutrittsverwaltung liegt beim Bürgermeister bzw. der von ihm beauftragten Person aus der Gemeinde. Er trägt Sorge für die Einhaltung der Hausordnung. Ihm obliegt die Verwahrung des Schlüssels.

§ 2 Gruppen / Interessengemeinschaften

- (1) Der Gemeinderaum Heere wird für Aktivitäten im Rahmen der Sozialen Dorfentwicklung genutzt. Diese Aktivitäten stehen nicht in Konkurrenz, sondern in Ergänzung zu den vielfältigen Angeboten der Vereine und Verbände in der Gemeinde Heere.
- (2) Organisierten ortsansässigen Gruppen und anderen Gruppen kann auf Antrag die Benutzung des Gemeinderäumes unentgeltlich gestattet werden. Der Gemeinde ist in diesen Fällen ein Verantwortlicher zu benennen, der während der Benutzungszeit anwesend ist. Die Genehmigung zur Benutzung der Räume erteilt der Bürgermeister.
- (3) Veranstaltungen politischer Parteien sowie jegliche, parteipolitische Aktivitäten sind im Gemeinderaum nicht erlaubt

§ 3 Nutzung des Gemeinderaumes

- (1) Die im Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten und durchzusetzen. Nutzer des Gemeinderaums haben auf die Beachtung des Jugendschutzgesetzes und die Einhaltung dieser Hausordnung hinzuweisen.
- (2) Der Gemeinderaum, das Außengelände sowie die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Das Hausrecht übt der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde aus.

§ 4 Alkoholkonsum und Rauchen

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) ist das Rauchen in öffentlichen Gebäuden, somit auch im Gemeinderaum, nicht gestattet.
- (2) Für Jugendliche unter 16 Jahre ist der Verzehr und Besitz von alkoholischen Getränken (incl. Bier) untersagt.
- (3) Für Jugendliche unter 18 Jahre ist der Verzehr und Besitz von branntweinhaltigen Getränken und Branntwein (incl. Mixgetränken) nicht gestattet.
- (4) Der Bürgermeister kann bei Missachtung dieser Regeln oder bei wiederholt ausuferndem Konsum von alkoholischen Getränken, ein temporäres oder umfängliches Konsumverbot vom Alkohol für den Gemeinderaum aussprechen.

§ 5 Sauberkeit, Ordnung, Lärmunterlassung

- (1) Im Interesse der Nutzer ist jeder verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung im Gemeinderaum zu sorgen. Der Gemeinderaum ist vor dem Verlassen aufzuräumen.
- (2) Der Gemeinderaum wird von den Nutzern selbst gereinigt. Dies gilt ebenfalls für selbst verursachte Verunreinigungen im Außenbereich.
- (3) Vor dem Verlassen des Gemeinderaumes sind die Fenster zu schließen, die Heizlüfter auszustellen und das Licht auszuschalten.
- (3) Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr ist der Aufenthalt im Freien zu vermeiden.
- (4) Auf die Einhaltung der Mittagsruhe (12:00 – 15:00 Uhr), der Abendruhe (19:00 – 22:00 Uhr) und insbesondere der Nachtruhe (22:00 – 06:00 Uhr) ist zu achten.

§ 6 Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde für Sach- und Personenschäden im Gemeinderaum wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit Schäden im Gemeinderaum oder an den sanitären Anlagen verursacht werden, wird der Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftbar gemacht.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Der Zutritt auswärtiger Besucher ist nur auf Einladung durch Gruppen / Interessengemeinschaften aus der Gemeinde Heere gestattet. Benutzer des Gemeinderaumes, die gegen die Hausordnung bzw. gegen Sinn und Zweck der Aktivitäten der Sozialen Dorfentwicklung verstoßen, sind von den Verantwortlichen des Hauses zu verweisen.
- (2) Vom Bürgermeister können derartige Zuwiderhandlungen zum Ausschluss auf Dauer führen.
- (3) Bei Missachtung der Hausordnung kann die Nutzung des Gemeinderaums durch den Bürgermeister temporär oder dauerhaft untersagt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für den Gemeinderaum in Heere tritt nach Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Heere am in Kraft.

Heere, 2021

GEMEINDE HEERE

Barsch
Bürgermeister